



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 28.01.2026  
– Auszug aus Drucksache 19/9843 –**

**Frage Nummer 10  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

**Abgeordneter  
Florian  
Siekmann  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)**

Ich frage die Staatsregierung, bis wann sie plant, die vollständige Helfergleichstellung in Bayern auch für die Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Einsatzkräften im Rettungsdienst und Katastrophenschutz umzusetzen, wann mit einem entsprechenden Gesetzentwurf zu rechnen ist und welche Erkenntnisse die Konsultation der Hilfsorganisationen und Verbände zur vollständigen Helfergleichstellung erbracht hat?

**Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Mit Beschluss des Landtags vom 02.07.2025 (Drs. 19/730) wurde die Staatsregierung um Prüfung gebeten, wie für Angehörige der freiwilligen Hilfsorganisationen auch für Aus- und Fortbildungen sowie Übungen ein Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsanspruch organisatorisch und finanziell tragbar im Bayerischen Katastrophenschutzgesetz verankert werden kann. Hierzu wurden die Einsatz- und Hilfsorganisationen, die fachlich berührten Ressorts sowie Vertreter der Wirtschaft beteiligt, um möglichst alle Aspekte der Helfergleichstellung zu beleuchten und ein breites Meinungsspektrum zu erhalten.

Die freiwilligen Hilfsorganisationen in Bayern unterstreichen den Wunsch nach einer formalen Gleichstellung ihrer Einsatzkräfte mit Einsatzkräften der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerks (THW). Es besteht aber auch Verständnis und Bereitschaft dahingehend, dass eine gesamtgesellschaftlich tragfähige Lösung gefunden werden sollte. Diese muss möglichst sämtliche Belange berücksichtigen, einerseits die bestehenden Herausforderungen in der Wirtschaft (Fachkräftemangel sowie demografischer Wandel) und andererseits die geänderte Bedrohungslage mit Auswirkungen auf die innere und äußere Sicherheit.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wird den Landtag nach finaler Abstimmung des erbetenen Berichts über einen möglichst konsistenten Regelungsvorschlag und auch eine zeitliche Umsetzungsperspektive informieren.

Zum Begriff „vollständige Helfergleichstellung“ sei ergänzend darauf hingewiesen, dass zum einen auch die Regelungen für die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren und des THW nicht vollständig deckungsgleich sind, zum anderen der Freistaat Bayern eine Regelung nur im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz schaffen kann.